

Aktuelle Urteile



Doppel-Ausstattung mit Hilfsmitteln

Im Regelfall müssen die Krankenkassen zum Ausgleich einer konkreten Behinderung nur ein Hilfsmittel bewilligen. In Einzelfällen kann jedoch eine Mehrfach-Ausstattung notwendig sein und darf nicht mit dem Argument der Unwirtschaftlichkeit abgelehnt werden.

Das entschied der 1. Senat des Hessischen Landessozialgerichts. Im konkreten Fall ist eine 17-jährige Frau aus Kassel, deren Arme und Beine vollständig gelähmt sind und die nicht sprechen kann, zuhause und außer Haus auf eine Sitzschale angewiesen. Die Mutter der an Tetraspastik leidenden Frau hatte eine zweite Sitzschale beantragt, um ihre Tochter beim Verlassen des Hauses nicht unbeaufsichtigt auf dem Boden ablegen zu müssen, während sie die Sitzschale im Haus abmontiert und im Auto verstaut. Es sei unzumutbar und mit der Würde eines behinderten Menschen unvereinbar, sich unbetreut ablegen lassen zu müssen. Daher sei in diesem Fall ein zweites Hilfsmittel notwendig, so die Richter.

AZ L 1 KR 230/07 ER, Urteil vom 08.11.2007



Blindenhund auf Krankenschein

Die gesetzliche Krankenkasse muss einer blinden Versicherten einen Blindenführhund als Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Dies entschied das Landessozialgericht. Die beklagte Krankenkasse und das Sozialgericht Karlsruhe hatten dies zuvor abgelehnt.

Begründung: Es stünden wirtschaftlichere Alternativen zur Verfügung. Die Klägerin hatte das Mobilitätstraining absolviert, blieb aber dennoch sehr unsicher. Die Rehabilitationseinrichtung riet daher zur Steigerung der Sicherheit im Straßenverkehr noch die Ausrüstung mit einem Blindenführhund. „Nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung ist Behinderten, soweit wie möglich, ein selbstständiges Leben, unabhängig von anderen zu ermöglichen.“ begründeten die Richter ihr Urteil.

AZ: L 4 KR 5486/05, Urteil vom 26.10.2007



Kündigung eines schwer Behinderten

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwer behinderten Menschen durch den Arbeitgeber bedarf nach § 85 SGB IX der vorherigen Zustimmung durch das Integrationsamt. Eine ohne diese Zustimmung erklärte Kündigung ist unwirksam. Hat das Integrationsamt zugestimmt, so kann der Arbeitgeber innerhalb eines Monats die Kündigung erklären (§ 88 Abs. 3 SGB IX). Das kann bei unverändertem Kündigungsgrund auch mehrfach geschehen. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht.

AZ: 2 AZR 425/06, Urteil vom 08.11.2007

